

**Signatur:** 2025.SR.0094  
**Geschäftstyp:** Interpellation  
**Erstunterzeichnende:** Francesca Chukwunyere (GFL)  
**Einreikedatum:** 20. März 2025

## **Interpellation: Umsetzung der am 1.1.2024 in Kraft getretenen Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung**

### **Fragen:**

Wie setzt der Gemeinderat Artikel 5 um?

- Gibt es eine Zusammenstellung dieser Nachkredite, geordnet nach Direktionen?
- Welche Summe wurde insgesamt in Form von Nachkrediten gesprochen?
- Wie oft handelte es sich dabei um Nachkredite zu Globalkrediten?
- Wie oft um Investitionskredite und wie oft um Verpflichtungskredite?
- Wie viele Nachkredite wurden buchhalterisch als Rückstellungen gebucht?
- Bei welchen wurden Kürzungen aufgrund der Artikel 3,4 und 5 vorgenommen?
- Wo nicht und mit welcher Begründung?

### **Begründung**

Am 1.1.2024 trat die Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV) in Kraft

Artikel 5 beschäftigt sich mit dem Thema Nachkredite

- <sup>1</sup> Muss ein Globalkredit überschritten werden, so ist beim zuständigen Organ ein Nachkredit einzuholen, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden (Art. 52 und 102 Abs. 3 GO).
- <sup>2</sup> Die Direktionen beschliessen Nachkredite zu Globalkrediten bis zum Betrag von 20 000 Franken selbst, sofern diese innerhalb der Direktion oder direktionsübergreifend kompensiert werden können.
- <sup>3</sup> Wird ein Globalkredit überschritten, bevor vom zuständigen Organ ein Nachkredit beschlossen worden ist, wird der Globalkredit der betreffenden Dienststelle im nächsten Rechnungsjahr einmalig im Umfang der Überschreitung des Globalkredits gekürzt.
- <sup>4</sup> Wird ein Verpflichtungskredit innerhalb des Globalbudgets überschritten, bevor vom zuständigen Organ ein Nachkredit beschlossen worden ist, wird der Globalkredit der betreffenden Dienststelle im nächsten Rechnungsjahr einmalig im Umfang der Überschreitung des Verpflichtungskredites gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 5.
- <sup>5</sup> Handelt es sich bei dem überschrittenen Kredit um einen Investitionskredit, wird bei einer Überschreitung von mehr als 2 Prozent der Globalkredit der verursachenden Dienststelle im Rechnungsjahr, das der Kreditabrechnung folgt, einmalig um 10 Prozent der gesamten Kreditüberschreitung gekürzt. Beträgt die Überschreitung weniger als 25 000 Franken erfolgt grundsätzlich keine Sanktion.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat informiert den Stadtrat im Jahresbericht oder in der nächsten Budgetdokumentation in einem separaten Absatz, falls Kürzungen gemäss den Absätzen 3, 4 oder 5 vorgenommen wurden.

<sup>7</sup> Erscheint aufgrund einer Kürzung gemäss den Absätzen 3, 4 oder 5 die Erfüllung wichtiger Aufgaben gefährdet, kann das für den Nachkredit zuständige Organ den gekürzten Globalkredit erhöhen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ist der Gemeinderat zuständiges Organ, so informiert er die Finanzdelegation des Stadtrats über die Erhöhung.

<sup>8</sup> Die Absätze 3-7 gelten nicht für gebundene Ausgaben. Als gebunden gelten insbesondere auch sämtliche Ausgaben aus kantonalen Lastenausgleichssystemen sowie Heiz- und Betriebskostenabrechnungen für Verwaltungsgebäude.

Seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wurden sehr viele Nachkredite fällig.